

## **Videoveranstaltung am 26.01.2023**

### **Fragen und Antworten zum Entwurf der Neufassung des Runderlasses über Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz**

*Hinweis:*

*Sofern mehrere Fragen mit ähnlichem Inhalt gestellt wurden, werden diese im Folgenden nach Möglichkeit zu einer Frage zusammengefasst.*

*Soweit in den nachfolgenden Antworten auf Inhalte des vorliegenden Entwurfs der Neufassung des Runderlasses Bezug genommen wird, gelten die Antworten entsprechend vorbehaltlich etwaiger Änderungen im Rahmen der Verbandsbeteiligung.*

*Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge zu Inhalten des Entwurfs – bspw. zur Umstrukturierung / Auftrennung / Zusammenführung von Einheiten, zur technischen Beschaffenheit von Einsatzfahrzeugen wie bspw. dem Kraftomnibus oder zusätzlichen Fähigkeitsbedarfen wie bspw. ATV – wurden für die Endbefassung aufgenommen. Führen Sie entsprechende Anmerkungen und Hinweise gerne auch im Rahmen der Verbandsbeteiligung an oder erläutern diese näher!*

## **Aufbau der Neufassung**

### **Warum gibt es das neue System mit KatS-StAN-NDS?**

Bisher fanden sich von den Regelungen zur Aufstellung von Einheiten über deren Gliederung bis hin zur Ausstattungsliste der einzelnen Einsatzfahrzeuge alle Informationen in einem Erlasstext / Fließtext. Die Fülle der Informationen hat dazu geführt, dass dieser Runderlass sehr lang wurde und in der Neufassung noch länger geworden wäre.

Das neue System besteht nun aus einem Runderlass, welcher nur noch die grundlegenden Aspekte regelt und verschiedenen Anlagen für die einzelnen Fachdienste. So wird das Textverständnis deutlich vereinfacht und das Auffinden gesuchter Informationen erheblich vereinfacht.

Dieses System entspricht der ehemaligen Zivilschutz-Systematik wird in ähnlicher Form auch beim THW oder in Hessen angewandt.

### **Welchen weiteren Vorteil bringt das neue System mit KatS-StAN-NDS?**

Bisher war es so, dass nur der gesamte Runderlass als solcher geändert werden konnte. Änderungen oder Weiterentwicklungen – und sei es nur eine minimale Ergänzung der Ausstattungsliste für einen einzelnen Fahrzeugtyp – konnten daher nicht kurzfristig erfolgen, weil langwierige Verfahren und Formalien zu beachten sind.

Nun können die einzelnen KatS-StAN-NDS unabhängig voneinander verändert werden. Somit können die einzelnen Inhalte nicht mehr nur alle fünf bis sieben Jahren evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt werden, sondern sobald sich ein Bedarf zeigt.

### **Im Runderlass wird von Dienstvorschriften gesprochen – wird damit der Dienstbetrieb im Ehrenamt reglementiert?**

Nein, die Dienstvorschriften – abgekürzt KatS-DV – orientieren sich von der Bezeichnung her an früheren Regelungen im Zivilschutz und vergleichbaren Regelungen anderer Bundesländer. Tatsächlich sollen die Dienstvorschriften – die auch erst nach und nach bei Bedarf eingeführt würden – nicht den Dienstbetrieb der ehrenamtlichen Einsatzkräfte regeln, sondern ergänzt zum Runderlass (Entwurf Neufassung) landesweite Standards schaffen oder Hinweise geben.

Beispiele für angedachte Dienstvorschriften sind einheitliche Vorgaben zu den Farben von Funktionswesten, Festlegungen welche Bedeutung konkrete Alarmstufen haben oder auch Betriebskonzepte von zentralen Landeseinheiten.

### **Wird das separate Taktikkonzept Niedersachsen zeitnah an den neuen Erlass angepasst?**

Nach Inkrafttreten der Neufassung des Runderlasses wird auch eine Überarbeitung des Einsatzkonzeptes erfolgen.

### **Werden die vorher vorhandenen konkreten Einsatzkonzeptbeschreibungen für BTP 500 / BHP 50 noch hinzugefügt bzw. angepasst?**

Ja, eine Überarbeitung ist nach Inkrafttreten der Neufassung des Runderlasses vorgesehen.

### **Wird es zum Erlass ein bebildertes Konzept geben, wie bei den letzten Änderungen?**

Es ist vorgesehen, nach Inkrafttreten Schaubilder zu den einzelnen Einheiten mit den während der Videoveranstaltung gezeigten Fahrzeugpiktogrammen zu veröffentlichen.

## Ausrichtung des Katastrophenschutzes

### **Hat sich die Forcierung des Katastrophenschutzes insgesamt verändert?**

Die drei wesentlichen Erkenntnisse aus der Flutkatastrophe 2021 für uns sind: Autarkie, Geländegängigkeit (auch flächendeckend Wr), Notfallkommunikation. Der Angriffskrieg auf die Ukraine hat auch in der Bevölkerung die Bedeutung des Zivilschutzes in Erinnerung gerufen. Insgesamt muss der Katastrophenschutz deutlich mehr auf Schadenslagen auch mit zerstörter Infrastruktur ausgerichtet sein.

Daher haben wir die technischen Anforderungen an einzelne Fahrzeugtypen (bspw. Allrad, Wadfähigkeit, Geländegängigkeit) erhöht, aber auch einzelne Ausstattunglisten resilienter ausgeführt (bspw. Satellitenkommunikation, Regenschutzbekleidung, Gleitschutzketten, Schanzwerkzeug).

### **Was ist unter dem „Solidarischen Prinzip“ zu verstehen?**

Gemeinsam halten alle zusammen das vor, was gebraucht wird.

In einem Katastrophenschutzbezirk können nicht alle Kräfte oder Fähigkeiten vorgehalten werden, die in einer Katastrophe womöglich benötigt würden. Das „solidarische Prinzip“ basiert darauf, dass jede Katastrophenschutzbehörde im Bedarfsfall überörtlich Einheiten zur Unterstützung anfordern kann, gleichzeitig aber auch selbst auf Anforderung eigene Einheiten überörtlich entsendet.

Aufgrund dieses Prinzips sind alle Einheiten des Katastrophenschutzes für den landes- und bundesweiten Einsatz vorzusehen. Es gibt keine Einheiten, die als „örtlicher Grundschutz“ o.ä. ausschließlich für den eigenen Katastrophenschutzbezirk „gesperrt“ werden dürfen.

In der Einsatzplanung des Kompetenzzentrums Großschadenslagen bei der obersten Katastrophenschutzbehörde würde im konkreten Anforderungsfall berücksichtigt, aus welchem Katastrophenschutzbezirk aufgrund einer gegebenenfalls steigenden Gefährdung vor Ort keine Einheiten überörtlich angefordert würden.

### **Gab es Gespräche mit anderen Bundesländern, um die bestehenden Konzepte einander anzunähern und so noch effektiver in der Zusammenarbeit zu machen?**

Mit den anderen Bundesländern finden regelmäßig verschiedene Austausch statt. Auch im Rahmen der Erarbeitung dieses Entwurfs wurden die Einheiten-Strukturen und Ausstattungen insbesondere benachbarter Bundesländer betrachtet. So finden sich im Betreuungsdienst bspw. Elemente und Ausstattungskonzepte, wie sie in benachbarten Bundesländern bereits umgesetzt werden (bspw. die Entwicklung eines eigenständigen MTW-Betreuung, die Ergänzung um einen Geräteanhänger Betreuung oder die Fähigkeiten der Betreuungstransport- und -leitstaffel). Gleichwohl musste berücksichtigt werden, dass zum einen Änderungen und Ergänzungen unter Abwägung der bisherigen Erlasslage in Niedersachsen realisierbar erscheinen und zum anderen zukunftsfähige Ausrichtungen getroffen werden, die auch in anderen Bundesländern erst im Entstehen sind (bspw. geländegängige Logistikfähigkeiten).

### **Ist zukünftig vorgesehen die Einheiten auch überörtlich (außerhalb NDS) einzusetzen? Dies wurde im Rahmen vom Ahrtal-Einsatz nicht gemacht.**

Für alle Einheiten des Katastrophenschutzes gilt, dass diese für den überörtlichen Einsatz vorgesehen sind. Diese schließt Einsätze landesweit in Niedersachsen, aber auch bundesweit ein.

Dieses ist jedoch keine neue Regelung, sondern folgt bereits seit den 1990er Jahren aus entsprechenden Vereinbarungen der Bundesländer und ist für Niedersachsen insb. in Ziffer 4.1 des Runderlasses *Hinweise und Regelungen zur Nachbarschaftshilfe, bei überörtlicher, länder- und staatenübergreifender Hilfe und für den Einsatz zentraler Landeseinheiten* niedergeschrieben: „Die Pflicht zur überörtlichen Hilfeleistung umfasst auch einen Einsatz außerhalb des Landes“. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen kommt zusätzlich auch ein Einsatz innerhalb der Europäischen Union in Betracht.

In den Einsatzlagen der vergangenen Jahre wurden zumeist insbesondere Kapazitäten des Fachdienstes Brandschutz überörtlich angefordert, insofern stand diese Regelung für die weiteren Fachdienste ggf. nicht so im Fokus.

Nach der Flutkatastrophe im Ahrtal im Juli 2021 waren in den ersten Tagen zunächst zentrale Landeseinheiten und Führungsmodulare der Medizinischen Task-Force eingesetzt. In einer späteren Einsatzphase ab August 2021 waren dann auch kommunale KatS-Einheiten der Fachdienste Sanitätsdienst, Betreuungsdienst und PSNV eingesetzt.

## **KatS - Einsatz auf Bundesebene? KatS ist Ländersache! Es gibt ein Finanzierungskonflikt Land/Bund?!**

Wie auf Ebene der unteren KatS-Behörden gilt das solidarische Prinzip auch auf Ebene der obersten KatS-Behörden (Bundesländer) bzw. die Bundesländer koordinieren untereinander die überörtliche, bundesland-übergreifende Hilfe für die Hilfe bedürftigen und Hilfe leistenden unteren KatS-Behörden.

Die in einem Einsatzfall entstehenden Kosten werden hierbei grundsätzlich von dem jeweiligen Bundesland erstattet, in welchem die Hilfe geleistet wird.

Ferner gestattet der Bund gemäß § 12 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz die Nutzung der bundeseigenen Ausstattung auch für Zwecke des Katastrophenschutzes; originär ist diese Ausstattung für die Zwecke des Zivilschutzes vorgesehen.

## **Sind auch Einsätze unterhalb der KatS-Schwelle vorgesehen?**

Primärer Auftrag der KatS-Einheiten sind Einsatzbedarfe beim außergewöhnlichen Ereignis, einem Katastrophenvorfall oder Katastrophenfall. Einsätze unterhalb dieser Schwellen, bspw. zur Unterstützung der Feuerwehren in der Gefahrenabwehr (§ 24 a Niedersächsisches Brandschutzgesetz) oder zur Unterstützung des Rettungsdienstes bei einem Massenanfall an Verletzten (§ 7 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz) sind ausdrücklich ebenfalls möglich. Die Einsatzentscheidung obliegt der unteren KatS-Behörde.

## Umsetzung der Neufassung

### **Ist der Erlass noch im Status "Entwurf" oder muss dieser umgesetzt werden? Wenn Entwurf: Wann wird der beschlossen?**

Bei der vorliegenden Fassung handelt es sich um den Entwurf. Zu diesem können nun im Rahmen der Verbandsbeteiligung bis spätestens zum 28.02.2023 über die Landesverbände der Hilfsorganisationen, den Landesfeuerwehrverband Niedersachsen, die AGBF und die kommunalen Spitzenverbände Stellungnahmen abgegeben werden.

Anschließend erfolgt eine Befassung mit den vorliegenden Stellungnahmen. Hieraus können sich noch Änderungen gegenüber dem vorliegenden Entwurf ergeben.

Ein Inkrafttreten ist dann zum 01.04.2023 angestrebt; sofern sich aus den Stellungnahmen grundsätzlicher weiterer Beratungsbedarf ergeben sollte, wird sich das Inkrafttreten entsprechend verzögern.

### **Muss die Aufstellung des örtlichen Katastrophenschutzes wegen der Neufassung komplett neu geplant werden?**

Nein. Dadurch dass die Einheiten in ihrer Grundstruktur weitestgehend unverändert sind, ist keine Neuplanung erforderlich.

Es ist jedoch geboten Veränderungen der Fähigkeiten und Ausstattung nötigenfalls anzupassen.

Ausdrücklich empfohlen wird jedoch, zu prüfen ob nur teilaufgestellte Einheiten (bspw. ein zweiter oder dritter Sanitäts- und Betreuungszug bzw. Einsatzzug) perspektivisch vollständig

besetzt und ausgestattet werden kann – oder nicht eine Umwandlung, bspw. zu einer Betreuungstransport- und -leitstaffel oder einer Registrierungsstaffel, zielführender ist. Längerfristig nur teilaufgestellte Einheiten soll es nicht mehr geben.

### **Müssen die Einheiten zum Inkrafttreten gemäß Neufassung aufgestellt sein?**

Nein. Anpassungen, soweit erforderlich, können – auch angesichts der derzeitigen Aufgabenfülle im KatS – schrittweise erfolgen. Für eventuelle Förderanträge oder Zuweisungen bundes- bzw. landeseigener Fahrzeuge ist die Umsetzung der Neufassung jedoch Grundlage.

### **Gibt es ein Referenzszenario für die Planung der Aufstellung des KatS?**

Nein, dafür ist die Topographie und Infrastruktur und mithin die potentielle Gefährdungslage in Niedersachsen zu unterschiedlich.

Es ist jedoch insoweit eine Differenzierung möglich:

Ein ManV-15 o.Ä. durch bspw. einen größeren Unfall auf einer Autobahn kann ein Referenzszenario für den erweiterten Rettungsdienst sein. Der KatS hingegen muss in seiner Aufstellung auch ausgefallene oder (teil-)zerstörte Infrastrukturen, eine Einsatzlage mit dem Erfordernis mehrerer Fachdienste, wie auch eine eigene Betroffenheit berücksichtigen.

### **Welche der aufgeführten Einheiten können als Teilaktiv aufgestellt werden?**

Grundsätzlich können alle Einheiten als teilaktive Einheiten aufgestellt werden, sofern es sich nicht um die erste Einheit diesen Typs in dem Bezirk einer unteren KatS-Behörde handelt.

Für die Gruppe Energieversorgung kommt eine Aufstellung als teilaktive Einheit auch bereits für die erste (bzw. einzige) Einheit in Betracht (sh. Ziffer C2 in KatS-StAN-NDS 090/2).

### **Thema teilaktive Einheiten: Wer muss für die Hinzuziehung anderer Einheiten bzw. Betriebsteilen informiert werden? KomZ und untere KatS-Behörde?**

Grundsätzlich soll eine teilaktive Einheit so aufgestellt sein, dass regelhaft vorgeplant ist, welches Einsatzfahrzeug bspw. konkret aus welcher Einheit abgefordert würde (bspw.: für die Gruppe Energieversorgung würde regelhaft auf den GW-Logistik-2 der Ortsfeuerwehr XY als Zugfahrzeug zurückgegriffen – sofern dieser nicht bereits in einem Einsatz gebunden ist).

Die Meldung hierüber im konkreten Einsatzfall erfolgt dann an die untere KatS-Behörde bzw. die zuständige Leitstelle. Handelt es sich um ein Einsatzfahrzeug einer zentralen Landeseinheit würde die Meldung an das Kompetenzzentrum Großschadenslage erforderlich.

Müsste im Bedarfsfall auf ein anderes Einsatzfahrzeug zurückgegriffen werden, weil das vorgeplante Einsatzfahrzeug bereits in einem Einsatz gebunden ist, wäre ebenso zu verfahren.

**Wer definiert den Bedarf zu Aufstellung der Einheiten? Richtet sich dies nach den finanziellen Möglichkeiten der Organisationen oder unteren KatS-Behörden?**

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz folgt die Aufstellung der KatS-Einheiten den ermittelten Katastrophengefahren.

Hierbei ist insbesondere auch die personelle Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Bei der Bildung von Einsatzkontingenten (Behandlungsplatz-50, Betreuungsplatz-500 und Wasserrettungszug gemäß Entwurf Neufassung des Runderlasses) können sich benachbarte untere KatS-Behörden des Weiteren hinsichtlich der Aufstellung der nötigen Teileinheiten abstimmen.

Vorgaben zu Art und Anzahl aufzustellender Einheiten, wie sie aus anderen Bundesländern bekannt sind, bestehen in Niedersachsen nicht.

**Ist geplant Vorgaben für die Anzahl der auszustellenden Einheiten pro Gebietskörperschaft zu machen? Im erweiterten Rettungsdienst gibt es Vorgaben**

Entsprechende Vorgaben sind nicht als Bestandteil der Neufassung des Runderlasses vorgesehen, um den unteren KatS-Behörden diesbezüglich einen ausreichend großen Handlungsrahmen zu geben.

**Wie sicher ist man das all diese Einheiten ausreichend mit ausgebildeten Personal über ein langes Einsatzzeitfenster besetzt werden können?**

Dieser Aspekt ist bei der Aufstellung einer KatS-Einheit von der Trägerin bzw. dem Träger und der zuständigen unteren KatS-Behörde zu bewerten und regelmäßig zu evaluieren.

Alle aufgestellten KatS-Einheiten müssen grundsätzlich so aufgestellt sein, dass ein Einsatz – auch überörtlich oder mehrtägig – jederzeit gewährleistet ist. Eventuelle Ausfallzeiten oder Verhinderungen (bspw. für kurzfristige Alarmierungen oder mehrtägige Einsätze) sind hierbei zu berücksichtigen.

Vorbehaltlich einer örtlichen Bewertung müssen nicht alle Typen von Einheiten in dem Bezirk einer unteren KatS-Einheit aufgestellt sein.

Die neuen Arten teilaktive Einheit und nicht-aktive Einheiten können darüber hinaus zu einer Klarheit der Einsatzverfügbarkeit beitragen.

**Wir haben in 2022 den Zuschlag für einen Zuschuss für ein Fahrzeug erhalten. Muss ich nach alten oder neuen Regelungen ausschreiben?**

Für bereits erteilte Zuwendungsbescheide gilt die Rechtslage zum Tage der Bescheiderteilung fort, also die Anforderungen aus dem bisherigen Runderlass.

Sofern in eigenem Ermessen hierüber hinausgehend technische Anforderungen oder Beladungsgegenstände aus dem Entwurf der Neufassung des Runderlasses berücksichtigt werden sollen, ist dieses zulässig.

An dieser Stelle muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass ein Inkrafttreten der Neufassung derzeit erst zum 01.04.2023 erwartet wird. Ein Abwarten dieses Inkrafttretens (und mithin der endgültigen Neufassung) vor der Ausschreibung sollte jedoch nur erfolgen,

wenn dennoch eine Lieferung des Fahrzeuges – auch bei den aktuellen Markteinschränkungen – bis Ende 2024 realisierbar erscheint.

### **Werden Einheiten auch doppelt verplant z.B. die Verpflegungsgruppen zu den Kreisfeuerwehren?**

Im derzeit vorliegenden Entwurf zur Neufassung des Runderlasses über die Aufstellung der Kreisfeuerwehrbereitschaften ist festgelegt, dass Verpflegungsgruppen den Anforderungen des Runderlasses über Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz entsprechen müssen. Hiermit sollen für gleiche Fähigkeiten dieselben Voraussetzungen gelten.

Ferner ist vorgesehen, dass im Sinne der Synergie und steigender Personal- und Materialanforderungen keine parallele Aufstellung von Verpflegungskomponenten zur differenzierten Versorgung von Betroffenen und der Versorgung von Einsatzkräften erfolgen muss. Die im Rahmen des Katastrophenschutzes aufgestellte Verpflegungsgruppe – Trägerin kann im Übrigen sowohl eine Hilfsorganisation als auch eine Feuerwehr sein – kann somit auch die Kreisfeuerwehrbereitschaft zur Eigenverpflegung begleiten. In dieser Funktion würde sie – so der derzeitige Entwurf – als Teil eines fünften Zuges „Versorgung, Logistik und Eigenschutz“ der Kreisfeuerwehrbereitschaft (im Einsatz) unterstellt werden. Außerhalb der Wahrnehmung dieser Funktion bleibt die Verpflegungsgruppe eine eigenständige taktische Einheit.

Entsprechendes gilt für die weiteren genannten Einheiten.

Die Einplanung für die Kreisfeuerwehrbereitschaft ist also vergleichbar zu sehen wie die Einplanung für einen Betreuungsplatz 500 Niedersachsen.

Es handelt sich also um keine doppelte Verplanung, sondern die Vorplanung eines konkreten Einsatzzwecks.

Auch bisher war es im Runderlasses *Hinweise und Regelungen zur Nachbarschaftshilfe, bei überörtlicher, länder- und staatenübergreifender Hilfe und für den Einsatz zentraler Landeseinheiten* vorgesehen, dass Einheiten für den überörtlichen Einsatz durch zusätzliche Komponenten für die Autarkie begleitet werden. So ist es auch bisher schon in einigen KatS-Behörden üblich, dass die Kreisfeuerwehrbereitschaften von Verpflegungsgruppen des Katastrophenschutzes verpflegt werden.

### **Wenn die Fahrzeuge erst in einigen Jahren kommen, wie sollen die neuen Einheiten dann einsatzbereit werden?**

Auch weiterhin werden Platzhalterfahrzeuge in den Einheiten vorgesehen werden (können). Die Fahrzeugäquivalente beschreiben zudem Alternativen, die regelhaft als Ausstattung vorgesehen werden können.

Ziel bei der Aufstellung von Einheiten oder der Evaluation von bereits aufgestellten Einheiten muss stets eine Bewertung sein, wie hoch der derzeitige Einsatzwert eingeschätzt werden kann, welche ggf. auch Übergangslösungen getroffen werden können und insbesondere ob eine Erreichung der vollständigen Einsatzbereitschaft absehbar realisierbar ist.

So eine Evaluation und Vorausschau kann auch in das Ergebnis münden, ggf. zwei vorhandene Einsatzzüge (künftig Sanitäts- und Betreuungszüge) mit jeweils nur teilweisem Einsatzwert zu einem Einsatzzug zusammenzuführen oder einen aufgestellten zweiten

Einsatzzug mit absehbar keiner vollständigen Ausstattung in eine Betreuungstransport- und -leitstaffel sowie eine Registrierungsstaffel (Entwurf Neufassung) umzuwandeln.

### **Wie sollen jetzt noch zusätzliche Einheiten neu aufgestellt werden?**

Mit der Neufassung des Runderlasses wird es nicht erforderlich alle ggf. neu definierten Einheiten zusätzlich zu bestehenden KatS-Einheiten aufstellen zu müssen.

Die Neufassung soll vielmehr Anlass für die unteren KatS-Behörden sowie die Trägerinnen und Träger bieten, die derzeitige Aufstellung des Katastrophenschutzes zu evaluieren:

- Welche Einheiten haben bisher keinen vollständigen Einsatzwert? (Wie) kann dieser absehbar erreicht werden?
- Welche Trägerin bzw. welcher Träger hat ggf. noch freie Personalkapazitäten zur Abbildung neuer Fähigkeiten?
- Welche beschriebenen Fähigkeiten sind ggf. schon vorhanden (Krad, UAV, Bus bspw. aus bisheriger Nutzung als „Impf-Bus“) und können nun gemäß der Neufassung in den Katastrophenschutz implementiert werden?
- In welchen Einheiten, bei welchen Einsatzfahrzeugen bestehen ggf. Optimierungsbedarfe und -möglichkeiten (bspw. hinsichtlich der Beladung)?
- Welche bisherigen Einheiten erscheinen insgesamt zu personalintensiv und sollte ggf. in neu definierte kleinere Einheiten (bspw. Betreuungstransport- und -leitstaffel oder Wasserrettungsgruppe) umgewandelt werden?

Außerdem sollte eine Vorausplanung angestellt werden mit der Fragestellung welche Einheiten künftig aufgebaut werden sollen bzw. personaltechnisch aufgestellt werden könnten, wenn die materielle Ausstattung bereitstünde (bspw. Gruppe Energieversorgung).

Auf Wunsch unterstützen oberste und obere KatS-Behörde hierbei gerne auch beratend.

### Fahrzeugverwendung

#### **Welche Bedeutung haben die neu eingeführten „Fahrzeugäquivalente“?**

Nicht immer kann der Bedarf an Einsatzfahrzeugen mit Neufahrzeugen gemäß der jeweiligen StAN gedeckt werden, aus finanziellen Gründen oder Lieferengpässen.

Teilweise ist das auch nicht zielführend, weil bspw. aus dem Rettungsdienst oder dem Überlassungsprogramm der Bundeswehr Fahrzeuge günstig übernommen werden könnten. Früher war das nicht „erlasskonform“. Daher wurde ihr Einsatz im Katastrophenschutz teilweise gar nicht mehr erwogen.

Die neu eingeführten Fahrzeugäquivalente legen nun fest, welche Fahrzeuge – meist bei der Übernahme von Gebrauchtfahrzeugen – dauerhaft im Sinne der StAN anerkanntes Einsatzfahrzeug sind.

Somit führt bspw. auch die Übernahme eines LKW von der Bundeswehr mit Ergänzung der entsprechenden Beladung zur Vollwertigkeit der entsprechenden Einheit.

Bei der Beantragung von Zuwendungen des Landes zur Fahrzeugbeschaffung müssen die Einsatzfahrzeuge jedoch der StAN entsprechen, hierfür gelten Fahrzeugäquivalente nicht.



### **Warum müssen Einsatzfahrzeuge, die mit einer Förderung des Landes beschafft wurden, nun verbindlich eingeplant werden?**

Aus den Zuwendungsbescheiden gab es dieses Erfordernis seit Beginn der Fahrzeugförderung. Die Förderung des Landes erfolgt gezielt um Fehlbestände in den Katastrophenschutzeinheiten zu decken oder veraltete Fahrzeuge zu ersetzen.

Zuletzt zeigte sich, dass vom Land geförderte Fahrzeuge aus verschiedenen Gründen nicht oder nicht mehr in den Katastrophenschutzeinheiten eingeplant sind. Dieses ist nicht zulässig. Auch stattdessen eine Einplanung in Einheiten des erweiterten Rettungsdienstes ist nicht zulässig.

Der Hinweis im Entwurf der Neufassung des Runderlasses ist insoweit keine neue Vorgabe, sondern ein deklaratorischer Hinweis auf die ohnehin bestehenden Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid.

Auf Antrag kann die obere Katastrophenschutzbehörde die Umsetzung eines geförderten Fahrzeuges auf eine andere Position zulassen. Dieses kann bspw. dann in Betracht kommen, wenn die Einheit, für die das Fahrzeug gefördert wurde, nicht mehr aufgestellt sein soll oder sich die Tätigkeitsschwerpunkte einer Hilfsorganisation verlagern sollen. Bei Anpassung der mitgeführten Ausstattung kann so bspw. auch ein geförderter Gerätewagen-Betreuung auf die Position eines Gerätewagen-Verpflegung umgesetzt werden.

### **Weshalb wird die Position bundeseigener Einsatzfahrzeuge vorgeben?**

Bundeseigene Einsatzfahrzeuge sind primär für Zwecke des Zivilschutzes vorgesehen. Sekundär sollen sie den Katastrophenschutz in den Ländern verstärken. Hierzu ist eine sach- und fachdienstgerechte Einplanung in kommunale Katastrophenschutzeinheiten erforderlich.

Für den bundeseigenen MTW-Behandlung ist bspw. eine Besetzung mit einer Ärztin / einem Arzt, zwei Rettungssanitäterinnen / zwei Rettungssanitätern und sanitätsdienstlich erfahrenen Führungskräften gefordert – diese Personalqualifikationen finden sich üblicherweise nur in den Sanitätsgruppen des Sanitäts- und Betreuungszuges. Folglich wäre das Fahrzeug auf der Position des MTW in der 1. oder 2. Sanitätsgruppe einzuplanen.

Eine Einplanung in bspw. der Verpflegungsgruppe würde erfordern, dass die Besetzung des Fahrzeuges sowohl über die v.g. medizinischen bzw. sanitätsdienstlichen Qualifikationen und Einsatzerfahrungen verfügt, als auch über die Qualifikationen und Einsatzerfahrungen des Verpflegungsdienstes (Feldköchin / Feldkoch, Verpflegungshelferin / Verpflegungshelfer, Küchentechnikerin / Küchentechniker). Das erscheint nicht dauerhaft zielführend.

### **Was ist mit Einsatzfahrzeugen, die nicht (mehr) der Neufassung entsprechen?**

Nach Ziffer 7.1 des Runderlasses (Entwurf Neufassung) können und sollen alle bisherigen Einsatzfahrzeuge und Anhänger auch weiterhin in den Katastrophenschutzeinheiten eingesetzt werden. Soweit möglich sind eine Überprüfung und ggf. Ergänzung der Beladung sinnvoll. Ein Austausch von Einsatzfahrzeugen ist jedoch nicht erforderlich.

Erst bei Ersatzbeschaffungen wären die Vorschriften der jeweiligen StAN einzuhalten.

**Gemäß des neuen Entwurfs sind beispielsweise die Fahrzeuge geländegängig. Was wird aus den bisher beschafften (nach alter Erlasslage) Fahrzeugen?**

Auch diese Einsatzfahrzeuge sind nach Ziffer 7.1 des Runderlasses (Entwurf Neufassung) weiterhin zur Verwendung vorgesehen.

Mit dem Runderlass werden insoweit auch zukünftige Fähigkeiten beschrieben, deren Umsetzung naturgemäß erst nach und nach erfolgen kann. Denkbar wäre, dass zukünftig in den jährlichen Aufstellungsmeldung der unteren KatS-Behörden eine Abfrage zur Geländefähigkeit / -gängigkeit erfolgt, um für relevante Einsatzlagen erfassen zu können in welchen Einheiten diese Fähigkeiten bereits gegeben sind. Einschränkungen erfolgen für Einsatzfahrzeuge mit technischer Ausführung nach bisheriger Erlasslage im Übrigen nicht.

**Für unseren GW-Logistik-groß gab es einen Zuschuss des Landes. Nun hätten wir gerne einen GW-Logistik-groß nach neuen Anforderungen. Müssen wir den bisherigen GW-Logistik-groß (nach altem Erlass) weiterhin einsetzen?**

Mit der Gewährung einer Zuwendung des Landes ergeht eine Zweckbindung zur Verwendung im Katastrophenschutz (sh.: Ziffer 5.3 der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung von Fahrzeugen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, Gemeinden und Gemeindeverbände*). Diese Zweckbindung gilt mittlerweile bis zur Feststellung des unwirtschaftlichen Betriebs; in früheren Zuwendungsverfahren bis 2016 war diese Zweckbindung teilweise auch befristet.

Insofern ist das Einsatzfahrzeug bis zum Ablauf der Zweckbindung im Katastrophenschutz auf einer StAN-Stelle einzuplanen. Dieses ist grundsätzlich die StAN-Stelle, für welche das Einsatzfahrzeug eine Zuwendung erhielt (bei einem GW-Logistik-groß also die StAN-Stelle des GW-Logistik-groß in der Gruppe Logistik und Technik). Eine generelle „Ausplanung“ dieses Einsatzfahrzeuges ist also nicht möglich (Achtung: Hieraus könnten sich sonst Rückzahlungsverpflichtungen ergeben!).

Wenn nun aber diese StAN-Stelle mit einem neuen Einsatzfahrzeug besetzt werden soll, kommt aber eine Umstationierung / Umnutzung dieses Einsatzfahrzeuges in Betracht (So könnte der bisherige GW-Logistik-groß bspw. – mit angepasster Beladung – auf eine StAN-Stelle des GW-Betreuung umgesetzt werden). Die Umstationierung / Umnutzung wäre mit der oberen KatS-Behörde (Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz) abzustimmen (sh. Ziffer 7.2 des Entwurfs der Neufassung).

**Wir haben vor 12 Jahren ein gefördertes Fahrzeug (ohne Material) bekommen. Muss dieses noch eingeplant werden, auch wenn es den Zweck nicht mehr erfüllt?**

Im Zuwendungsbescheid wurde, in Abhängigkeit des jeweiligen Fahrzeuges, eine Zweckbindung festgelegt. Bei Zuwendungen, die vor 2016 gewährt wurden, war diese Zweckbindung teilweise befristet.

Sollte diese Zweckbindung ausgelaufen sein, wäre eine weitere Verwendung im Katastrophenschutz nicht mehr zwingend. – Eine ausgelaufene Zweckbindung ist gleichwohl kein Automatismus für die Gewährung einer neuerlichen Zuwendung oder die Zuweisung eines landeseigenen Einsatzfahrzeuges.

Ganz generell – auch während der Zweckbindungsfrist – kommt mitunter auch eine Umnutzung dieses Einsatzfahrzeuges auf eine andere StAN-Stelle in Betracht (sh. Ziffer 7.2

des Entwurfs der Neufassung). Hierzu kann über die untere KatS-Behörde eine Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz geführt werden.

### **7.7 des Erlasses: Bezieht sich auf zur Verfügung gestellte und geförderte Fahrzeuge? Vollfinanzierung HiOrg = Budget beeinflusst Ausstattung/Spezifikationen.**

Die Regelungen des Runderlasses gelten grundsätzlich für alle Einsatzfahrzeuge. Hiermit sollen vergleichbare Fähigkeiten, Leistungsmerkmale und Kapazitäten der Einheiten gewährleistet werden. Dieses ist insbesondere im überörtlichen Einsatz aber auch in der Einsatzplanung von hoher Wichtigkeit.

Durch die Festlegung von optionalen Ausstattungsmerkmalen und optionalen Beladungsgegenständen, wie auch durch die Festlegung von Fahrzeugäquivalenten, werden bereits Möglichkeiten zur angepassten Ausführung der Einsatzfahrzeuge geschaffen.

Bei einem GW-Sanitätsdienste könnte so bspw. auf die geländefähige Ausführung (optionales Ausstattungsmerkmal) oder die Ausstattung mit einem Faltzelt für eine Sichtsstelle (optionaler Beladungsgegenstand) verzichtet werden. Ferner könnte auch anstelle eines Sonderfahrzeuges ein (gebrauchter) serienmäßiger LKW mit Kofferaufbau oder auch (nur) ein Geräteanhänger beschafft werden. – All diese Ausführungen wären weiterhin erlasskonform.

Neben diesen in den jeweiligen StAN-Blättern festgelegten Fahrzeugäquivalenten besteht weiterhin die Möglichkeit in Abstimmung mit der oberen KatS-Behörde zusätzliche, individuelle Fahrzeugäquivalente abzustimmen.

Freilich besteht auch weiterhin die Möglichkeit, „Platzhalterfahrzeuge“ mit abweichenden Ausstattungsmerkmalen und Beladungen vorzuhalten. Dieses wäre in der jährlichen Aufstellungsmeldung durch die untere KatS-Behörde zu benennen und würde dann für Einsatzanforderungen entsprechend berücksichtigt.

### **Gibt es Pläne zur Elektromobilität im KatS?**

Bisher erscheinen die Marktlage wie auch die Ladeinfrastruktur – insbesondere in Schadenslagen – noch nicht so gegeben, dass eine Einführung der Elektromobilität im Katastrophenschutz insgesamt zielführend sein dürfte.

### **Werden die bereits vom Land Niedersachsen ausgelieferten Fahrzeuge durch die im neuen Erlass erwähnten Ausstattungsmerkmale ergänzt?**

Diesbezüglich muss nach Inkrafttreten geprüft werden, welche Beladungsgegenstände bei welchen bisher landesseitig bereitgestellten Einsatzfahrzeugen neu aufgenommen worden sind und wie sich eventuelle verkehrssichere Verlastungsmöglichkeiten darstellen würden. Teilweise haben die landeseigenen Einsatzfahrzeuge und Geräte bereits zusätzliche Beladungsgegenstände, über den bisherigen Runderlass hinausgehend.

## Finanzierung / Ausstattung

### **Wie erfolgt die künftige Finanzierung der Ausstattung? Wird es wieder eine Fahrzeugförderung geben oder wird die Bereitstellung landeseigener Einsatzfahrzeuge verstärkt?**

Auch zukünftig ist eine finanzielle Beteiligung des Landes an der Ausstattung der kommunalen KatS-Einheiten vorgesehen. So wurden alleine in den vergangenen zehn Jahren rd. 22,5 Mio. € über die Zuwendungen zur Fahrzeugbeschaffung bereitgestellt. Hinzu kamen erste Landesbeschaffungen von GW-Betreuung und mobilen Netzersatzanlagen. Auch im Rahmen des im letzten Jahr aufgelegten Ad-Hoc-Paketes zur Stärkung des Katastrophenschutzes werden Einsatzfahrzeuge für kommunale KatS-Einheiten zentral beschafft.

Eine Erhöhung der finanziellen Mittel auf Landesebene für den Katastrophenschutz wird angestrebt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Niedersächsischen Landtag im Rahmen seiner Haushaltsgesetzgebung. Für 2024 und die folgenden Jahre kann somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden.

Aufgrund des Auslaufens des Runderlasses über die Gliederung und Sollstärke, lief auch das bisherige Zuwendungsmodell zum 31.12.2022 aus.

Ob zukünftig ein Zuwendungsmodell oder die zentrale Beschaffung von Einsatzfahrzeugen durch das Land im Fokus stehen, wird noch mit den Landesverbänden der Hilfsorganisationen und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Das Land favorisiert hierbei die zentrale Beschaffung; auch der Landesrechnungshof hat in seinem Prüfbericht eine eindeutige Empfehlung hierzu abgegeben.

### **Was für Einsatzfahrzeuge werden durch das Land derzeit beschafft und wann werden diese ausgeliefert? Wie erfolgt die Zuteilung?**

Bereits beauftragt ist die Beschaffung von Netzersatzanlagen 250 kVA sowie mobilen Kraftstofftanks für die Verwendung in Gruppen Energieversorgung sowie die Beschaffung von Tankanhängern für die Verwendung in Gruppen Logistik und Technik.

Darüber hinaus werden im Rahmen des Ad-Hoc-Paketes zur Stärkung des Katastrophenschutzes u.a. ebenfalls Einsatzfahrzeuge für mehrere Fachdienste der kommunalen KatS-Einheiten beschafft. Hierzu erfolgen derzeit bzw. zeitnah die Ausschreibungen. Welche Einsatzfahrzeuge und in welcher Anzahl konkret beschafft werden, hängt hierbei von den Ergebnissen der Ausschreibungen ab. Durch zurzeit starke Markteinschränkungen kann im Vorfeld keine Aussage mehr mit Sicherheit getroffen werden. Aufgrund der Ausschreibungsfristen für Vergabeverfahren im sog. Oberschwellenbereich nach EU-Vergabevorschriften, werden diese Ergebnisse erst in einigen Monaten vorliegen.

Sofern zutreffend, wird den jeweiligen unteren KatS-Behörden zu gegebener Zeit eine Zuweisung eines landeseigenen Einsatzfahrzeuges durch das Land angeboten werden. Einer solchen Zuweisung liegt grundsätzlich eine Bedarfsfeststellung aus der jeweiligen Aufstellungsmeldung zugrunde: Entweder ein Fehlbedarf eines Einsatzfahrzeuges auf einer StAN-Stelle oder die Besetzung einer StAN-Stelle mit einem (älteren) Platzhalterfahrzeug.

Die Priorisierung legt hierbei grundsätzlich das Ministerium für Inneres und Sport in Abhängigkeit der Anzahl zur Zuweisung verfügbarer Einsatzfahrzeuge fest. Soweit von

einem Typ Einheit mehrere Einheiten im Bezirk einer unteren KatS-Behörde aufgestellt sind, kann dieses in die Priorisierung einfließen.

Soweit es sich um Einsatzfahrzeuge für einen neuen Typ Einheit handelt – bspw. Netzersatzanlagen 250 kVA – erfolgt ein offenes Interessenbekundungsverfahren an alle unteren KatS-Behörden.

Voraussetzung ist somit, dass die Aufstellungsmeldung vollständig ist und insbesondere alle Einsatzfahrzeuge berücksichtigt, für die eine Zuwendung des Landes gewährt wurde. Des Weiteren müssen eventuelle Änderungen aufgrund der Neufassung des Runderlasses bereits in Umsetzung sein.

### **Zu 7.8. des Erlass: Erhöht das Land die jährlichen Fördermittel, um auch hier die Kreise / Organisationen bei der weiteren Ausstattung zu entlasten?**

Ziffer 7.8 war so als Ziffer 10 bereits Bestandteil des bisherigen Runderlasses. Hiermit verbunden ist insbesondere der Aufruf, vorhandene Einheiten und Einsatzfahrzeuge zu überprüfen. Anstelle von Neubeschaffungen kann bspw. auch eine materielle Ergänzung von Einsatzfahrzeugen oder eine Umplanung von Einheiten zielführender sein (bspw. aus einem zweiten nicht vollständig ausgestatteten Einsatzzug könnten materiell- und personalsparsamer Betreuungstransport- und -leitstaffel werden).

### **Wie stellt sich die zukünftige Beschaffung dieser umfangreichen Technik dar? Stichwort Konnexitätsprinzip**

Wie zuvor dargestellt, hat sich das Land in den zurückliegenden Jahren gemäß § 31 Absatz 3 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) an der Ausstattung und Ausbildung der kommunalen KatS-Einheiten beteiligt und wird dieses auch in Zukunft fortführen. Der finanzielle Rahmen obliegt den Haushaltsgesetzgebungen des Niedersächsischen Landtages.

Ob künftig verstärkt Landesbeschaffungen erfolgen werden oder die Gewährung von Zuwendungen fortgesetzt wird, hängt vom Umfang der künftig zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie der Verständigung des Landesbeirats Katastrophenschutz ab.

Unabhängig hiervon obliegt es den unteren KatS-Behörden und den Trägerinnen und Trägern von KatS-Einheiten unter Maßgabe von § 12 Absatz 1 Satz 1 NKatSG in eigenem Ermessen festzulegen, welche und wie viele Einheiten aufgestellt werden. Nicht jeder Typ von Einheiten muss in jedem Bezirk einer unteren KatS-Behörde aufgestellt sein.

Durch die Definierung neuer eigenständiger Einheiten in geringerer Stärke (bspw. Betreuungstransport- und -leitstaffel, Trupp Logistik-schwer oder Wasserrettungsgruppe) besteht zudem die Möglichkeit bisher ggf. nicht vollständig aufgestellte Einheiten in kleinere Einheiten umzuwandeln. Auch die neuen Arten teilaktive und nicht-aktive Einheit bieten weitere Möglichkeiten für eine eventuelle Optimierung der aufgestellten Einheiten.

### **Werden auch Gebrauchtfahrzeuge durch das Land finanziert?**

Aufgrund der noch ausstehenden Abstimmungen, kann hierzu derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

Sollte ab 2024 erneut ein Zuwendungsmodell aufgelegt werden, wird die Berücksichtigung von Gebrauchtfahrzeugen entsprechend in den Beratungen thematisiert werden.

Insbesondere die Programme zur kostenfreien Überlassung von Fahrzeugen durch Bundeswehr und Bundesbehörden bietet gute Möglichkeiten für den Katastrophenschutz.

**Mehr Einsatzfahrzeuge als bisher werden künftig über 7,49 t liegen und einen C- oder CE-Führerschein erforderlich machen. Beteiligt sich das Land an den nötigen Ausbildungskosten?**

Ja, das Land hat bereits im letzten Jahr die Zuwendungen an die Landesverbände der Hilfsorganisationen für Aus- und Fortbildung um 1,0 Mio. € erhöht, um insbesondere auch die Neufassung dieses Runderlasses ausbildungsmäßig begleiten zu können. Auch in diesem und dem nächsten Jahr wird jeweils 1,0 Mio. € zusätzlich bereitgestellt. Diese Gelder können und sollen maßgeblich auch in Fahrerlaubniserweiterungen für die Klassen C und CE fließen.

**Mehrfach in den Ausstattungslisten: Laptop oder Tablett oder PC mit mobiler Internetanbindung. Dadurch erhöhen sich laufende Fixkosten. Wer trägt diese?**

Hinsichtlich der Kostentragung für den Unterhalt von Einsatzfahrzeugen und Gerät ist mit diesem Runderlass keine Neuregelung verbunden. Auch diesbezüglich gilt, dass bisherige Einsatzfahrzeuge (ohne IT) unverändert weitergenutzt werden können, sich jedoch eine Überprüfung anbietet, welche Beladungsgegenstände ggf. ergänzt werden sollten. Sofern ein Bedarf an IT nicht gesehen wird, braucht keine Ergänzung erfolgen. Leistungsmerkmale einer mobilen Internetanbindung oder Umfang (bspw. Flatrate oder Prepaid-Guthaben) wurden nicht vorgegeben.

**Wer trägt die Kosten für den laufenden Betrieb der Einsatzfahrzeuge?**

Der Runderlass über Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz trifft keine Regelung über die Kostentragung. Diese Regelung findet sich in § 31 Absatz 2 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz. Demnach „[tragen] die öffentlichen und privaten Träger [...] die ihnen durch die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes entstehenden Kosten. [...] Die unteren Katastrophenschutzbehörden unterstützen nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger durch Zuwendungen.“

Ob zukünftig gegebenenfalls auch durch das Land Zuwendungen zu den laufenden Kosten der Unterhaltung von KatS-Einheiten gewährt werden können, obliegt der anstehenden Haushaltsgesetzgebung des Niedersächsischen Landtages.

Ausbildung

**Wird noch eine genauere Definition / Standardisierung der geforderten Ausbildung für alle Hilfsorganisationen und Feuerwehren erfolgen?**

Es stehen noch abschließende Abstimmungen im Landesbeirat Katastrophenschutz aus, ob künftig eine Verständigung auf gemeinsame „Ausbildungsrahmenbedingungen“ erfolgt. Dieses könnte so aussehen, dass für die einzelnen Ausbildungen jeweils ein Mindestumfang an Ausbildungsstunden und -inhalten vereinbart wird. Die konkreten Ausbildungscurricula und -lehrpläne obliegen auch dann weiterhin den Hilfsorganisationen in eigener Verantwortung.

### **Einheitliche Ausbildung? Wer führt diese einheitliche Ausbildung durch? Wo?**

Sofern einheitliche Ausbildungen vorgesehen werden, würden diese durch das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz oder von diesem beauftragte Ausbilderinnen und Ausbilder durchgeführt werden.

Dieses ist jedoch nur für vereinzelte Fortbildungen angedacht.

Für die Feuerwehren orientiert sich die Ausbildung weiterhin an den bekannten Lehrgängen (FwDV 2). Für die Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen obliegen die Fachdienstausbildung, wie auch die Führungsausbildungen für Gruppen- und Zugführerinnen und -führer weiterhin den jeweiligen Landesverbänden.

### **Wird denn auch die Führungsausbildung des Landes auf Zug- und Gruppenführer der HiOrgs ausgeweitet?**

Eine Ausbildung von Zug- und Gruppenführerinnen und -führern der Hilfsorganisationen am Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz ist nicht vorgesehen. Dieses verbleibt auch weiterhin in Obliegenheit der jeweiligen Hilfsorganisationen.

### **Wann werden alle NABK Ausbildungen auch für DRK, ASB, DLRG ... freigegeben. Schwerpunkt Führung, Sanitäter und Betreuungshelfer?**

Eine Ausbildung der Fachdienstausbildungen in den Fachdiensten Betreuungsdienst, Sanitätsdienst, Wasserrettungsdienst ist am Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz nicht vorgesehen.

Neben den bereits am Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz stattfindenden Ausbildungen Verbandsführung und Einheitsführung ist perspektivisch nur eine Erweiterung um einzelne Fortbildungen oder Zusatzqualifikationen angedacht. Grundsätzlich verbleibt die Ausbildung auch weiterhin bei den Hilfsorganisationen.

### Einsatz beim ManV / Organisatorische Trennung zwischen Katastrophenschutz und erweitertem Rettungsdienst

### **Warum gibt es in Niedersachsen die organisatorische Trennung zwischen KatS und erweitertem Rettungsdienst?**

Für die organisatorische Trennung gibt es mehrere Gründe, zu den wichtigsten Gründen zählen:

- 1.) Unterschiedliche Rechtsgrundlage und teilweise unterschiedliche Zuständigkeiten:  
Der erweiterte Rettungsdienst basiert auf der Pflicht des Rettungsdienstes nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) auch Notfallereignisse mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken (Großschadenslagen) zu bewältigen. Die Zuständigkeit hierfür obliegt den Trägern des Rettungsdienstes nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 NRettDG und im Weiteren – je nach örtlicher Ausgestaltung – den Beauftragten oder Konzessionären im Rettungsdienst. Diese Sicherstellung ist ein Posten innerhalb des Rettungsdienstbudgets, es fließen also Gelder der Kostenträger (Krankenkassen und Unfallversicherer). Die Einheiten des Katastrophenschutzes basieren auf § 12 Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG). Die Zuständigkeit liegt bei den unteren Katastrophenschutzbehörden nach § 2 Absatz 1 Satz 1 NKatSG – diese sind nicht in allen Fällen identisch mit den Trägern des Rettungsdienstes – und den mitwirkenden öffentlichen und privaten Trägern von Katastrophenschutzeinheiten. Für die Einheiten des Katastrophenschutzes werden u.a. vom Land wie auch vom Bund Gelder und Ausstattung bereitgestellt.  
Auch wenn ggf. eine örtliche Hilfsorganisation in beiden Bereichen tätig ist, handelt es sich doch um getrennte Rechts- und Finanzierungskreise.
- 2.) Örtlicher Grundschutz ggü. dem solidarischen Prinzip:  
Der erweiterte Rettungsdienst ist gemäß seines Sicherstellungsauftrages für den eigenen Bezirk und ergänzend die nachbarschaftliche Hilfe zuständig. Es handelt sich also um Einsatzkräfte und -fahrzeuge die grundsätzlich nicht überörtlich oder mehrtätig zum Einsatz kommen und permanent im eigenen Bezirk zur Verfügung stehen, sie können also als ein örtlicher Grundschutz angesehen werden. Die Einheiten des Katastrophenschutzes hingegen sind im Sinne des solidarischen Prinzips alle auch für einen überörtlichen – also landes- oder bundesweiten – und ggf. mehrtätigen Einsatz vorgesehen.  
Die organisatorische Trennung zwischen Katastrophenschutz und erweitertem Rettungsdienst ist also genau deshalb wichtig, dass stets Kräfte im eigenen Bezirk für Großschadenslagen verfügbar sind.
- 3.) Ausrichtung / Referenzszenario:  
Während der erweiterte Rettungsdienst personell und materiell auf eine adäquate Verstärkung des regulären Rettungsdienstes bei einer Großschadenslage ausgerichtet sein muss, muss der Katastrophenschutz auch auf Einsatzlagen mit schlechter Befahrbarkeit von Wegen, (teil-)zerstörter Infrastruktur und ggf. eigener Betroffenheit ausgerichtet sein. Das erfordert unterschiedliche Ausbildungen und unterschiedliche Ausstattung zwischen Katastrophenschutz und erweitertem Rettungsdienst.

**Ist ein Einsatz von Katastrophenschutzeinheiten bei einem ManV-Einsatz nicht mehr möglich? §7 RD Gesetz, Absatz 5 ermöglicht ja gerade den Einsatz von Kats Einheiten**

Doch. In Niedersachsen gibt es spätestens seit 2015 eine Trennung zwischen dem sog. erweiterten Rettungsdienst und dem Katastrophenschutz. Dieses hängt insbesondere mit dem unterschiedlichen Kostenregime zusammen.

Es ist daher – das wurde im Runderlass (Entwurf Neufassung) nochmals klargestellt gilt aber seit mindestens 2015 schon – nicht zulässig Einsatzfahrzeuge, Einsatzmaterialien und Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes in den Einheiten des erweiterten Rettungsdienstes – ManV-Sofort, ManV-Transport und ManV-Patientenablage – einzuplanen.



Dieses gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Komponenten des erweiterten Rettungsdienstes für Absicherung vor Ort und die nachbarschaftliche Hilfe vorgesehen sind – sämtliche Komponenten des Katastrophenschutzes aber für den landes- und bundesweiten Einsatz.

Hierbei können aber Differenzierungen beachtet werden:

Helferinnen und Helfer dürfen sich freilich sowohl in den Einheiten des Katastrophenschutzes als auch in denen des erweiterten Rettungsdienstes engagieren – es muss jedoch sichergestellt sein, dass insgesamt so viele qualifizierte Helferinnen und Helfer aktiv sind, dass alle Funktionen im Katastrophenschutz und erweiterten Rettungsdienst zeitgleich besetzt werden können.

KatS-Einheiten dürfen ergänzend zur Unterstützung bei einem Großschadensereignis (ManV) eingesetzt werden. Das gilt für KatS-Einheiten mit einem vergleichbaren Einsatzwert (bspw. Patiententransportstaffel), aber auch für KatS-Einheiten mit eigenen, im Rettungsdienst ggf. nicht vorhandenen Fähigkeiten (bspw. Betreuungsgruppe).

Auch ist es vertretbar, dass Einsatzfahrzeuge oder Einheiten des Katastrophenschutzes in Einsatzplanungen für bspw. einen ManV berücksichtigt sind – sofern diese Einplanung den vorrangigen Aufgaben im Katastrophenschutz – auch für überörtliche Einsätze – nicht entgegensteht (Die Planung muss so gestaltet sein, dass die KatS-Einheiten für die primären Aufgaben im Katastrophenschutz herausgelöst werden können).

### **Was bedeutet im Erlass: 7.6 "Einsatzfahrzeuge des Kats sind nicht in Einheiten des RD einzuplanen"?**

Aufgrund der organisatorischen Trennung – insbesondere auch um die unterschiedliche Ausrichtung „örtlicher Grundschutz“ gegenüber „solidarischem Prinzip“ gewährleisten zu können – muss es sich bei den Einheiten des erweiterten Rettungsdienstes und denen des Katastrophenschutzes um materiell getrennte Einheiten handeln. So kann ein GW-Sanitätsdienst nur entweder Bestandteil der Einheit ManV-Patientenablage oder des Sanitäts- und Betreuungszuges (Einsatzzug) sein. Eine doppelte Einplanung ist nicht zulässig. – Eine solche doppelte Einplanung würde dazu führen, dass bei einem bspw. überörtlichen Einsatz für den Sanitäts- und Betreuungszug der GW-Sanitätsdienst ausrückt und die Einheit ManV-Patientenablage zwar nicht eingesetzt ist, mithin noch einsatzbereit sein müsste, faktisch aber über keine Ausstattung mehr verfügt.

Hinzu kommt der unterschiedliche Rechnungskreis: Der GW-Sanitätsdienst im Katastrophenschutz wurde womöglich vom Bund bereitgestellt oder mit einer Zuwendung des Landes beschafft. Für die Einheit ManV-Patientenablage – wie für den erweiterten Rettungsdienst insgesamt – werden Gelder von den Kostenträgern und dem Träger des Rettungsdienstes bereitgestellt, auch um die notwendige Ausstattung vorzuhalten. Es ist dann nicht zulässig Ausstattung in Abrechnung zu bringen, die vom Bund finanziert oder vom Land mit einer Zuwendung gefördert wurde.

In den Einheiten des erweiterten Rettungsdienstes dürfen also keine Einsatzfahrzeuge und Gerätschaften eingeplant sein, die auch in Einheiten des Katastrophenschutzes eingeplant sind.

Es ist aber weiterhin möglich in den Einsatzplanungen für einen ManV regelhaft – ergänzend zu den Komponenten des erweiterten Rettungsdienstes – Einheiten des Katastrophenschutzes für einen Einsatz vorzusehen. Hierbei kann ggf. auch differenziert werden: Bspw. ist die Einheit ManV-Transport des erweiterten Rettungsdienstes eher im

südlichen Kreisgebiet stationiert, die Patiententransportstaffel des Katastrophenschutzes aber im nördlichen Kreisgebiet. Dann kann es zielführend sein, bei einem ManV im nördlichen Kreisgebiet die Patiententransportstaffel bereits in die erste Alarmierung aufzunehmen und nicht erst nachrangig bei eventuellem Unterstützungsbedarf.

Es muss jedoch die organisatorische Trennung der Einheiten – und mithin der jeweils zugeordneten Einsatzfahrzeuge und Gerätschaften – gewährleistet sein. Dieses gilt bspw. bei der Finanzierung, dieses gilt aber auch bei dem Aspekt des „örtlichen Grundschutzes“ (in vorgenanntem Beispiel darf eine regelhafte Einplanung der Patiententransportstaffel, für einen ManV im nördlichen Kreisgebiet, einem überörtlichen, auch mehrtägigen, Einsatz im Katastrophenschutz nicht entgegenstehen).

Die Einsatzkräfte müssen im Übrigen – vorbehaltlich eventueller Vorgaben des Rettungsdienstträgers – nicht fest einer Verwendung zugeordnet sein und können je nach Bedarf sowohl in den Einheiten des erweiterten Rettungsdienstes als auch in denen des Katastrophenschutzes mitwirken. – Es muss jedoch durch den Träger der Einheiten sichergestellt sein, dass ausreichend Einsatzkräfte vorhanden sind, um alle Einheiten – qualifikationsgerecht – zeitgleich besetzen zu können.

### **Sind „Einheiten des Rettungsdienstes“ = auch ehrenamtliche SEG/Erweiterter Rettungsdienst (GSE-Einheiten) nach lokalem MANV-Plan?**

Ja, „Einheiten des Rettungsdienstes“ im Sinne von Ziffer 7.6 sind alle Einheiten des sog. erweiterten Rettungsdienstes für Großschadensereignisse nach § 7 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz.

Üblicherweise handelt es sich hierbei gemäß Empfehlung des Landesausschusses Rettungsdienst vom 19.11.2014 um die Einheiten ManV-Sofort, ManV-Transport, ManV-Patientenablage, ManV-Behandlungsplatz und Örtliche Einsatzleitung.

Auch bei einer abweichenden Gliederung oder Bezeichnung auf örtlicher Ebene (bspw. Schnell-Einsatz-Gruppe, Führungsunterstützung Rettungsdienst o.Ä.) handelt es sich um Einheiten des Rettungsdienstes im Sinne vom Ziffer 7.6.

Nicht gemeint sind KatS-Einheiten, die ausdrücklich als solche ergänzend in einem ManV-Konzept aufgeführt sind.

Bzgl. Schnell-Einsatz-Gruppen muss ggf. differenziert werden: Handelt es sich um eigenständige Einheiten oder handelt es sich um KatS-Einheiten und mit dem Begriff Schnell-Einsatz-Gruppe wird lediglich in alter Bedeutung ausgedrückt, dass es sich um KatS-Einheiten handelt, die schneller und niedrigschwelliger zum Einsatz kommen können? Im ersten Fall wäre eine Einplanung von Einsatzfahrzeugen und Geräten des Katastrophenschutzes nicht zulässig, im zweiten Fall würde die organisatorische Trennung zum Katastrophenschutz ggf. berücksichtigt, sofern es ergänzend auch separate Einheiten des erweiterten Rettungsdienstes gebe.

Unabhängig von der Bezeichnung und ggf. Strukturierung vor Ort muss es nebeneinander organisatorisch getrennte Einheiten für den erweiterten Rettungsdienst und den Katastrophenschutz geben, die über jeweils eigene Einsatzfahrzeuge und Geräteausstattungen verfügen.

**Wie sollen Helfer des Kats Erfahrungen sammeln, wenn die Struktur parallel zum erweiterten Rettungsdienst vorgehalten wird? Es gibt nur wenige Katastrophen.**

Das Einsatzkräfte können flexibel sowohl in erweitertem Rettungsdienst als auch in KatS-Einheiten eingesetzt werden. Es müssen jedoch insgesamt so viele Einsatzkräfte verfügbar sein, dass alle Einsatzfunktionen – qualifikationsgerecht – zeitgleich besetzt werden könnten.

Des Weiteren können KatS-Einheiten auch regelhaft in den Einsatzplanungen für einen ManV bzw. unterhalb der Kat-Schwelle berücksichtigt werden. In den Planungen muss nur die organisatorische Trennung berücksichtigt werden (insb. Vorrang von Einsätzen im Katastrophenschutz).

### **Mit welchem Personal sollen denn parallel erweiterter Rettungsdienst und Katastrophenschutz besetzt werden? Dafür werden mehr Helfer gebraucht.**

Das Einsatzkräfte können flexibel sowohl in erweitertem Rettungsdienst als auch in KatS-Einheiten eingesetzt werden. Es müssen jedoch insgesamt so viele Einsatzkräfte verfügbar sein, dass alle Einsatzfunktionen – qualifikationsgerecht – zeitgleich besetzt werden könnten. Eventuelle Ausfallzeiten oder Verhinderungen (bspw. für kurzfristige Alarmierungen oder mehrtägige Einsätze) sind hierbei zu berücksichtigen.

Insofern richtet sich die Aufstellung der Einheiten in Anzahl und Umfang insbesondere auch nach der Anzahl verfügbarer Einsatzkräfte.

Die Eigenständigkeit von taktischen Einheiten in Trupp-, Staffel- oder Gruppenstärke (bspw. Betreuungstransport- und -leitstaffel oder Logistiktrupp-schwer) sowie die Definierung von teilaktiven und nicht-aktiven Einheiten soll mehr Möglichkeiten bieten, die Aufstellung an die Anzahl verfügbarer Einsatzkräfte anzupassen.

Generell müssen nicht alle definierten Typen von Einheiten in den Bezirken aller unteren KatS-Behörden aufgestellt sein.

### **Wie kann diese organisatorische Trennung umgesetzt sein? Ausstattung und Ausbildung sind bei GSE doch gerade eben sehr nah am KatS.**

Natürlich gibt es bei Ausbildung und Ausstattung eine Nähe, wobei auch Unterschiede, bspw. bei der technischen Beschaffenheit der KTW im Katastrophenschutz (Allradfahrgestell, ggf. geländefähig) und der Ausbildung (Einsatz von Sanitätshelferinnen und -helfern im Katastrophenschutz) nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Diese Nähe ist auch nötig, um Fähigkeiten – trotz differenzierter Ausrichtung (adäquate Verstärkung im erweiterten Rettungsdienst gegenüber Einsatz unter Katastrophenbedingungen) – vergleichbar abbilden zu können.

Wie zuvor dargestellt, können und sollen Kapazitäten des Katastrophenschutzes auch ergänzend bei einem ManV zum Einsatz kommen. – Das kann aber nicht dazu führen, dass die organisatorische Trennung mit all ihren Notwendigkeiten gänzlich unbeachtet bleibt. So ist bspw. auch die bundeseigene Ausstattung – GW-Sanität wie auch KTW – ausschließlich für KatS-Einheiten vorgesehen, nicht jedoch für Einheiten des erweiterten Rettungsdienstes.

### Fachdienst Führungsdienst

### **Kann der Aufklärungstrupp-Luft auch als eine teilaktive Einheit aufgestellt werden? (Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung ohne separates Fahrzeug)**

Derzeit ist vorgesehen, dass jeweils die erste Einheit eines Typs einer Einheit im Bezirk einer unteren KatS-Behörde eine aktive Einheit sein muss. Alle weiteren Einheiten (also bspw. ein zweiter oder dritter Aufklärungstrupp-Luft) können teilaktive Einheiten sein. Ausnahmen im Einzelfall sind ggf. in Abstimmung mit der unteren und oberen KatS-Behörde möglich.

## Fachdienste Sanitätsdienst und Betreuungsdienst

### **Warum ersetzt nun ein „Sanitäts- und Betreuungszug“ den bisherigen „Einsatzzug“?**

Inhaltlich gibt es zwischen dem bisherigen Einsatzzug und dem künftigen Sanitäts- und Betreuungszug nur geringfügige technische Anpassungen. Struktur, Gliederung und Leistungsspektrum sind identisch. Es handelt sich somit nur um eine abweichende Bezeichnung.

Es zeigte sich in der Vergangenheit, dass die niedersächsische Bezeichnung „Einsatzzug“ sowohl bei den Einsatzkräften anderer Fachdienste und Behörden als auch insbesondere bei bundeslandübergreifender Hilfe für Verwirrungen sorgte. Während bei allen anderen Einheiten auf deren Fachdienst oder Fähigkeit geschlossen werden kann (bspw. Löschzug, Patiententransportstaffel), ist das beim Einsatzzug nicht möglich. Die neue Bezeichnung – angelehnt an die Bezeichnungen anderer Bundesländer – soll diesem Umstand gerecht werden.

### **Ist es wirklich sinnvoll eine seit den 90er Jahren bundesweit einheitliche Bezeichnung zu ändern um angeblich ein besseres Verständnis zu bekommen?**

Mittlerweile hat sich in nahezu allen Bundesländern und den allermeisten Fachdiensten die Bezeichnung von Einheiten nach den jeweiligen Fähigkeiten etabliert. Lediglich für ein Bundesland ist noch die Bezeichnung „Einsatzzug“ bekannt.

Mit Blick auf die Kommunikation mit Führungskräfte anderer Fachdienste, des KatS-Stabes und der Technischen Einsatzleitung sowie den Führungskräften aus anderen Bundesländern bietet es sich somit an, auch in Niedersachsen eine Bezeichnung nach den Fähigkeiten zu übernehmen.

### **Wieso wurden die Aufgaben und Fähigkeiten im Bereich Sanität und Betreuung nicht getrennt und daraus zwei getrennte Züge gebildet?**

Diese Fragestellung wurde in der Neukonzipierung beraten. Um bestehende Strukturen nicht zu sehr aufzubrechen und um in den Bezirken aller unteren KatS-Behörden Fähigkeiten der Fachdienste Sanitätsdienst und Betreuungsdienst sicherzustellen, wurde eine Auftrennung in bspw. einen Sanitätszug und einen Betreuungszug nicht vorgesehen.

Bei entsprechenden Hinweisen kann dieses Thema nach der Verbandsbeteiligung nochmals erörtert werden.

### **Ist die neue „Betreuungstransport- und -leitstaffel“ als zweite Betreuungsgruppe zu verstehen?**

Tatsächlich kann es vor Ort geboten sein weitere Betreuungsdienstkapazitäten aufzustellen, ohne einen kompletten weiteren Sanitäts- und Betreuungszug aufstellen zu müssen oder dieses personell / materiell leisten zu können.

Die Betreuungstransport- und -leitstaffel soll genau diese Lücke schließen. Einerseits hat sie eigene, spezifische Aufgaben – andererseits ist sie auch eine – mit geringerem Personal- und Materialbedarf aufstellbare – zusätzliche Betreuungsdiensteinheit.

Überall dort wo weitere Betreuungsdienstkapazitäten aufgestellt werden sollen – ein weiterer Sanitäts- und Betreuungszug aber nicht in Betracht kommt – können ein oder zwei Betreuungstransport- und -leitstaffeln personal- und materialsparsam diese zusätzlichen Kapazitäten schaffen.

Somit bietet sich diese Einheit auch in besonderem Maße als Betätigungsfeld für kleinere Ortsgruppen an.

### **Beladelisten zu umfangreich. Beispiel GW Betr. Auslieferung Land: Der ist schon enorm voll. Wie soll das weitere Material da rauf passen?**

Die Beladelisten sind insgesamt überarbeitet worden. So fallen teilweise auch bisher vorgesehene Beladungsgegenstände weg während andere hinzukommen. Vereinzelt sind nun auch Beladungsgegenstände aufgeführt worden, die bisher schon vorgesehen bzw. zum Betreiben anderer Beladungsgegenstände erforderlich waren, aber nicht einzeln in der Beladeliste aufgeführt waren.

So sind für den GW-Betreuung nun langstielige Werkzeuge wie bspw. Schaufel und Besen neu in der Beladeliste aufgeführt. Im Gegenzug fallen Materialkisten mit Verletztenanhängekartens und Hygieneschutzausstattung weg. Weiterhin ist nun ein Materialsatz Stromerzeuger neu ausgewiesen, diese Ausstattung war jedoch auch bisher schon als Ausstattung des mitgeführten Stromerzeugers vorgesehen, nur nicht einzeln aufgeführt.

### **Wer bezahlt die zweite Sanitätsgruppe?**

Eine zweite Sanitätsgruppe war auch bisher schon im Einsatzzug (neu: Sanitäts- und Betreuungszug) vorgesehen. Es handelt sich somit um keine zusätzliche Kapazität.

Hinsichtlich der Finanzierung wird auf die Fragen und Antworten zuvor verwiesen.

### **Beladung MTW´s teilweise zu umfangreich: Betreuung und Verpflegung hat einen Umfang, der nur in L3H3 (Sprinter/Crafter) und nicht Vito passt. Wie lösen?**

Bei einzelnen Einheiten müssen künftig auch auf den MTW Beladungsgegenstände mitgeführt werden, um eine adäquate Fachdienstausstattung über alle Einsatzfahrzeuge der Einheit zusammenstellen zu können. Dieses führt dazu, dass die Einsatzfahrzeuge MTW-Betreuung und MTW-Verpflegung umfangreicher beladen sind als bspw. die MTW der Sanitätsgruppen.

Mit welchen Fahrzeugen dieses künftig umgesetzt wird, obliegt der Beschaffung und den Angeboten des Fahrzeugmarktes. In Nordrhein-Westfalen und Hessen sind bspw. ähnlich umfangreich beladene MTW in den Betreuungsgruppen vorhanden und auf Fahrgestellen Daimler-Benz Vito L2H1 (Hessen) bzw. MAN TGE (L2H2) umgesetzt worden. Für eventuelle

Beschaffungen des Landes oder Beschaffungen aufgrund einer eventuellen Zuwendung des Landes gilt ohnehin, dass diese in einem offenen Ausschreibungsverfahren umgesetzt werden müssen. Vorfestlegungen auf eventuelle Fahrgestelle oder Ausbaulinien bestimmter Sonderfahrzeugausbauer sind damit nicht zulässig; vielmehr obliegt es den Anbietern Fahrzeuge anzubieten, die die jeweils geforderten Leistungsmerkmale – u.a. Mitführung der benannten Beladungsgegenstände – erfüllen. Bisherige Markterkundungen des Landes ließen diesbezüglich keine Schwierigkeiten erkennen. Generell wird es sich bei dem MTW-Betreuung künftig jedoch um ein größeres Fahrzeug handeln müssen, als es bspw. beim MTW der Sanitätsgruppe umsetzbar wäre.

Für den MTW-Verpflegung ist die Anzahl der Sitzplätze auf sechs heruntergesetzt worden. Es kann sich somit auch um einen Kleintransporter mit nur einer Sitzbank im Fond und einem entsprechend größeren Laderaum handeln.

Vorschläge zur Veränderung der Beladelisten bzw. die Zuweisung bestimmter Beladungsgegenstände von dem einen auf ein anderes Einsatzfahrzeug können gerne im Rahmen der Verbandsbeteiligung eingereicht werden.

### **Welche Qualifikationen werden an die Ärzte gestellt?**

Grundvoraussetzung ist die Approbation als Ärztin oder Arzt der Humanmedizin. Anforderungen hinsichtlich der Facharztqualifikation bestehen nicht.

Die Zusatzqualifikation Notfallmedizin („Notärztin“ bzw. „Notarzt“) ist nur für die Besetzung der Führungsgruppe als Mindestanforderung festgelegt.

### Fachdienste Logistikdienst und Versorgungsdienst

#### **Hat sich der Fokus der „Gruppe Logistik & Technik“ verändert?**

Ursprünglich war die Gruppe Logistik & Technik für den Betrieb des Behandlungsplatzes 50 oder des Betreuungsplatzes 500 vorgesehen und sollte ergänzende (Infrastruktur-)Ausstattung mitführen, bspw. die Stromversorgung sicherstellen, und Nachschublogistik durchführen.

Die Covid-19-Pandemie und zuletzt die Flutkatastrophe 2021 und die Versorgung Kriegsvertriebener haben gezeigt, wie wichtig eigene Logistik-Fähigkeiten generell im Katastrophenschutz sind.

In der Neufassung ist die Gruppe Logistik & Technik daher als zentrale Einheit der Fachdienste Logistik und Versorgung neu definiert worden. Auch weiterhin führt sie notwendige Ausstattung für Behandlungsplatz 50 und Betreuungsplatz 500 mit, hat jedoch auch zusätzliche Fähigkeiten als eigenständige Einheit.

Die Relevanz dieser Einheit hat sich somit erheblich erhöht und muss als vollwertige, eigenständige Einheit aufgestellt sein.

#### **Warum führt der Gerätewagen-Logistik-klein so umfangreich Werkzeug mit?**

Von vielen Seiten kam der Hinweis, dass, bspw. in einem Betreuungseinsatz, kleinere technische Arbeiten ohne Hinzuziehung von Feuerwehr oder THW bewältigt werden können müssen.

Ein zusätzlicher, separater „Gerätewagen Technik“ sollte aus wirtschaftlichen Gründen nicht eingeführt werden, erschien auch vom beabsichtigten Leistungsspektrum her entbehrlich. Der Gerätewagen-Logistik-klein erhielt so eine technische Ausstattung, mit welcher nötige kleinere technische Arbeiten („Haustechnik“) bewältigt werden können. – Für größere technische Arbeiten / technischen Hilfeleistungen soll die Zusammenarbeit mit Feuerwehren und dem THW forciert werden.

Vor Ort vorhandenen Gerätewagen Technik können somit künftig auf der Position des Gerätewagen-Logistik-klein adäquat eingeplant werden.

### **Warum wurde für den Bereich Logistik kein Einsatzkontingent gebildet? Gerade der Einsatz im Ahrtal hat die Notwendigkeit deutlich gemacht.**

Im Fachdienst Logistik besteht die Besonderheit, dass es zusätzlich zu den kommunalen KatS-Einheiten auch drei zentrale Landeseinheiten gibt. Diese sind insbesondere für den Transport großer Frachtmengen, auch über weitere Strecken, ausgelegt. Somit können Logistikbedarfe, über eine Gruppe Logistik und Technik hinausgehend, mit Spezialfähigkeiten bedient werden.

Des Weiteren ist Ziffer 2.4 des Runderlasses (Entwurf Neufassung) nicht abschließend ausgelegt. Anlassbezogen können auch weitere Einsatzkontingente zusammengestellt werden.

### Fachdienst Wasserrettungsdienst

#### **Tritt eine Schwächung der Wasserrettung durch Reduzierung der Grundeinheit ein?**

Nein. Bisher war der Wasserrettungszug, inklusive Zugtrupp und Einsatztauchgruppe, die Grundeinheit im Fachdienst Wasserrettung. Es zeigte sich jedoch, dass ein solch große Einheit in kleineren Katastrophenschutzbezirken und v.a. abseits von Küste oder großen Gewässern nur teilweise oder sogar überhaupt nicht aufgestellt werden konnte.

Insbesondere mit Blick auf Überflutungslagen besteht jedoch das Ziel, in allen Katastrophenschutzbezirken Fähigkeiten der Wasserrettung aufstellen zu können (KFB + WrGr).

Die neue Wasserrettungsgruppe als Grundeinheit ist nun deutlich weniger personal- und materialintensiv als der bisherige Wasserrettungszug. Dadurch wird möglich, flächendeckend in allen Katastrophenschutzbezirken Einheiten der Wasserrettung – vollständig – aufstellen zu können.

Für komplexe Lagen wird es Wasserrettungszüge auch künftig geben, aber als Kontingent – vergleichbar Behandlungsplatz 50 und Betreuungsplatz 500. So ist es möglich, dass auch zwei oder drei benachbarte Katastrophenschutzbehörden gemeinsam einen – vollständigen – Wasserrettungszug aufstellen, wenn sie alleine dazu nicht die Kapazitäten hätten.

### Sonstiges

## **Gibt es jetzt doch wieder ein Kompetenzzentrum Großschadenslagen oder gibt es nur - wie im NKatSG festgelegt - den Landeskatastrophenschutzstab?**

Das Kompetenzzentrum Großschadenslage ist grundsätzlich die Krisenmanagementeinrichtung des Ministeriums für Inneres und Sport und auch außerhalb größerer Schadenslage in Betriebsbereitschaft.

Der Landeskatastrophenschutzstab ist die Führungskomponente der obersten Katastrophenschutzbehörde, die bei einer Katastrophenlage mit zentraler Leitung des Landes aufgerufen würde.

## **Wann ist denn mit der politischen Entscheidung zur Gleichstellung der Kräfte der HiOrgs mit denen der Feuerwehren und des THW zu rechnen?**

§ 17 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) regelt u.a. Freistellungsansprüche bei Einsätzen aber auch Übungen und Ausbildungen sowie daraus resultierende finanzielle Ersatzansprüche.

§ 24a Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) stellt nun die Anwendbarkeit des § 17 NKatSG auch bei einem Einsatz von Einheiten des Katastrophenschutzes unterhalb von außergewöhnlichem Ereignis, Katastrophenvoralarm oder Katastrophenfall her. Voraussetzung ist die Einhaltung des in § 24a NBrandSchG festgelegten Anforderungsweges – Delegationen der unteren KatS-Behörde vorbehalten.

§ 7 Absatz 5 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz regelt die Anwendbarkeit von § 17 NKatSG zur Unterstützung des Rettungsdienstes bei Großschadensereignissen.

Für Aus- und Fortbildungen ist nach § 17 Absatz 3 Satz 3 NKatSG u.a. Voraussetzung, dass diese von der unteren KatS-Behörde veranlasst wurden (dieses kann auch eine Bestätigung einer von der Hilfsorganisation organisierten Veranstaltung umfassen), da die untere KatS-Behörde Kostenträgerin der Ersatzansprüche nach § 17 Absätze 4 und 5 NKatSG ist.

Somit erscheinen insgesamt in den rechtlichen Grundlagen kaum mehr Lücken in der Freistellung für Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen zu bestehen.

## **Wie kann man sicherstellen, dass es bei den ehrenamtlichen Kräften keine Mehrfachverplanung von Personal gibt?**

Diese Verantwortung obliegt grundsätzlich den Trägerinnen und Trägern der jeweiligen Einheiten; die untere KatS-Behörde führt nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz die Aufsicht über die KatS-Einheiten.

Geeignete Abstimmungen und Personalplanungen sind vor Ort umzusetzen und mit den Einsatzkräften zu kommunizieren.

## **Woher soll dieser große Personalpool kommen? Wie wird der Dienst im Kats attraktiv gemacht, so dass Helfer den Dienst auch machen (wollen)?**

## **Wie soll der Bedarf an Personal realisiert werden (Fachkräftemangel Pflege) Abnahme von freiwilligen ehrenamtlichen Mitgliedern in Wohlfahrtsverbänden?**

Generell trifft der Runderlass nur Festlegungen über definierten Typen von Einheiten. Es wird keine Vorgabe getroffen, wie viele Einheiten an einem Ort aufgestellt werden müssen.



Es müssen auch nicht alle Typen von Einheiten in allen Bezirken aller unteren KatS-Behörden aufgestellt sein.

Ziel muss es auch künftig sein, dass alle aufgestellten Einheiten über eine ausreichende Anzahl an Einsatzkräften (inklusive Reserve für Ausfallzeiten und Verhinderungen) verfügen und absehbar den vollständigen Einsatzwert erreichen können. Hierfür kann es auch zielführend sein, Einheiten umzuwandeln. So könnten bspw. aus einem – nicht vollständig aufgestellten – zweiten Einsatzzug (künftig Sanitäts- und Betreuungszug) in einem Bezirk eine Betreuungstransport- und -leitstaffel sowie eine Registrierungsstaffel mit geringerem Personal- und Materialbedarf werden. Jede Einheit muss so aufgestellt sein, dass sie auch überörtlich, ggf. auch mehrtäglich, einsetzbar ist.

Die Anzahl verfügbarer Einsatzkräfte ist grundsätzlich als ein limitierender Faktor bei der Aufstellung von Einheiten anzusehen.

Ehrenamtliche Einsatzkräfte können nur vor Ort angeworben, ausgebildet und gebunden werden; das Land kann hierbei generell nur unterstützen. Zur Gewinnung weiterer Einsatzkräfte wird das Land in den kommenden Monaten, gemeinsam mit dem Landesbeirat Katastrophenschutz, eine neue Öffentlichkeitskampagne ausarbeiten und finanzieren.

Die Erhöhung der Zuwendungen an die Landesverbände der Hilfsorganisationen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Ad-Hoc-Pakets Katastrophenschutz soll weitere Anreize wie Fahrerlaubniserweiterungen, Fachdienst- und Zusatzausbildungen ermöglichen.

**Thema Verbandführer „BTP 500 Land“: Muss hier zwingend die untere KatS Behörde bestellen. Bei einer Landeseinheit ist diese ja nicht an solche eine gebunden?**

Die Regelungen des Runderlasses gelten für die kommunalen KatS-Einheiten, nicht für zentrale Landeseinheiten. Regelungen für die zentralen Landeseinheiten werden in separaten Erlassen getroffen und obliegen der obersten oder oberen KatS-Behörde.